

# RS OGH 1979/10/17 6Ob617/79, 1Ob155/04g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1979

## Norm

AnfO §2

KO §30

ZPO §503 Z4 E4b

ZPO §503 Z4 E4c9

ZPO §503 Z4 E4c24

## Rechtssatz

Umschreibt das Gesetz ein Tatbestandselement mit einem erst durch rechtliche Beurteilung inhaltlich zu bestimmenden Begriff, dann liegt in der bloßen Bejahung oder Verneinung dieses Tatbestandselementes ein Feststellungsmangel, wenn nicht erkennbar ist, aus welchen in tatsächlicher Hinsicht zugrundegelegten Umständen das fragliche Tatbestandselement inhaltlich bestimmt wurde. Es genügt daher im Fall einer Anfechtung wegen Benachteiligungsabsicht die bloße Annahme nicht, der Schuldner habe beabsichtigt, seine Gläubiger zu benachteiligen, oder ihm hätte eine derartige Benachteiligungsabsicht gefehlt, wenn nicht ersichtlich wird, auf welchen konkreten Inhalt der bejahte oder verneinte Wille des Schuldners gerichtet war oder gerichtet sein hätte können.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 617/79

Entscheidungstext OGH 17.10.1979 6 Ob 617/79

- 1 Ob 155/04g

Entscheidungstext OGH 27.09.2005 1 Ob 155/04g

nur: Umschreibt das Gesetz ein Tatbestandselement mit einem erst durch rechtliche Beurteilung inhaltlich zu bestimmenden Begriff, dann liegt in der bloßen Bejahung oder Verneinung dieses Tatbestandselementes ein Feststellungsmangel, wenn nicht erkennbar ist, aus welchen in tatsächlicher Hinsicht zugrundegelegten Umständen das fragliche Tatbestandselement inhaltlich bestimmt wurde. (T1); Beisatz: Hier: Die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des im §773a Abs1 ABGB beschriebenen Naheverhältnisses ist eine solche der rechtlichen Beurteilung, die auf Grund des festgestellten Sachverhalts zu lösen ist. (T2); Veröff: SZ 2005/136

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0043332

## Dokumentnummer

JJR\_19791017\_OGH0002\_0060OB00617\_7900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)